

X. Pferdehandel und -Ausfuhr. Zugpferde.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps, betreffend den Handel mit Pferden und die Pferdeausfuhr.

(Staatsanz., vom 30. November 1917 Nr. 281 S. 2157.)

Unter Aufhebung der Verfügung vom 1. Mai 1917 (Staatsanz., vom 4. Mai 1917 Nr. 106) wird bestimmt:

Pferdehandel
und -ausfuhr.

1. Der Verkauf und die sonstige Veräußerung von Pferden, desgleichen der Kauf und der sonstige Erwerb von Pferden durch Rechtsgeschäft bedürfen der schriftlichen Genehmigung des k. k. Generalkommandos.

Genehmigungsbefugnisse sind ein allgemeiner Erlaubnischein jeweils für die Dauer eines Monats ausgestellt werden.

Anträge auf Genehmigung, beziehungsweise auf Erteilung der allgemeinen Erlaubnis, sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Nachsuchenden anzubringen und durch diese, sowie durch das Oberamt zu begutachten.

2. Die Ausfuhr von Pferden aus dem Reichsgebiet ist verboten.

Gefahr um Befreiung von dem Verbot bedürfen eingehender Begründung. Die sind durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde und des Oberamts mit deren Zeichnungen dem k. k. Generalkommando vorzulegen.

3. Die Bestimmungen Abs. 1 und 2 beziehen sich auf Pferde jeder Art und jedes Alters, ohne Unterschied, ob kriegsbrauchbar oder nicht, Arbeitspferd oder Schlachtpferd.

Pferdebefitzer, die kriegsbrauchbare Pferde abzugeben haben, können sie durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden und der Oberämter dem k. k. Generalkommando zum Kauf anbieten.

4. Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Belagerungszustandsgesetzes in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung und mit dem Reichs-Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung in den Amtsblättern ersucht.

Stuttgart, den 25. November 1917.

Der k. k. kommandierende General:
v. Reichstaler.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps über Pferdeausfuhr und Pferdeverkauf.

(Staatsanz., vom 8. Februar 1915 Nr. 32 S. 291.)

Der Verkauf und die Ausfuhr von Pferden — ohne Unterschied ob kriegsbrauchbar oder kriegsunbrauchbar — aus Württemberg durch Privatpersonen ist bis auf weiteres verboten. Zuwiderhandlung wird bestraft.

Pferdeausfuhr
und -verkauf.

Gefahr um Befreiung von diesem Verbot sind durch die R. Oberämter, welche das Verbot zu prüfen haben, dem k. k. Generalkommando vorzulegen.

Pferdebefitzer, welche kriegsbrauchbare Pferde verkaufen wollen ist Selbstenheit zum Verkauf derselben an das k. k. Generalkommando XIII. Armeekorps geboten. Entsprechende Anträge sind durch die Vermittlung der Oberämter an das k. k. Generalkommando zu richten.

Der k. k. kommandierende General:
v. Reichstaler.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps über Pferdeverkauf und Pferdeausfuhr.

(Staatsanz., vom 11. Juni 1915 Nr. 184 S. 1261.)

Die Verfügung des k. k. Generalkommandos im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 8. Februar 1915, insofern es Privatpersonen verbietet ist, Pferde — sei es kriegsbrauchbar oder kriegsunbrauchbar — aus Württemberg zu verkaufen oder auszuführen, wird wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 lit. b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Beleg.

Stuttgart, 21. Mai 1915.

Der k. k. kommandierende General:
v. Reichstaler.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps, betreffend Pferde- verkauf durch Händler in Württemberg.

(Staatsanz., vom 11. Juni 1915 Nr. 184 S. 1261.)

Die Verfügung des k. k. Generalkommandos vom 31. Mai 1915 muß auf Grund von Anzeigen über Verstöße gegen die bisherigen Bestimmungen dahin erweitert werden, daß Pferde-

Pferdeverkauf
durch Händler
in Württemberg.